



Landratsamt
München



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Oberschleißheim
Herrn Ersten Bürgermeister
Markus Böck
Freisinger Straße 15
85764 Oberschleißheim

Bauen

Ihr Zeichen: 32.FNP-Änderung Freiflächenphotovoltaik
Ihr Schreiben vom: 27.10.2025
Unser Zeichen: 4.1-0012/24/FNP
München, 24.11.2025

Auskunft erteilt:
Frau [REDACTED]

E-Mail:
[REDACTED]@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 6221-[REDACTED]
Fax: 089 6221-[REDACTED]

Zimmer-Nr.:
[REDACTED]

Vollzug der Baugesetze;

32. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Oberschleißheim für den Bereich Freiflächen Photovoltaikanlage östlich der Kläranlage, nördlich der Hirschplanallee

Anlagen

1 Verfahrensakt der Gemeinde Oberschleißheim
1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g.R.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böck,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.10.2025 hat die Gemeinde Oberschleißheim die Genehmigung für die 32. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Freiflächen Photovoltaikanlage östlich der Kläranlage, nördlich der Hirschplanallee beantragt. Wir haben den Vorgang überprüft und erlassen folgenden

Bescheid:

Die 32. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Freiflächen Photovoltaikanlage östlich der Kläranlage, nördlich der Hirschplanallee der Gemeinde Oberschleißheim wird in der Planfassung vom 21.10.2025 und in der Fassung der Begründung vom 21.10.2025 genehmigt.

Gründe:

I.

Die Gemeinde Oberschleißheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.10.2025 die 32. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Freiflächen Photovoltaikanlage östlich der

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
Kontoinhaber: Landkreis München
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
Kontoinhaber: Landkreis München
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF

Kläranlage, nördlich der Hirschplanallee in der Planfassung vom 21.10.2025 und in der Fassung der Begründung vom 21.10.2025 festgestellt. Mit Schreiben vom 27.10.2025, im Landratsamt eingegangen am 30.10.2025, wurde die Genehmigung dieser 32. Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt.

II.

Die 32. Flächennutzungsplanänderung bedarf nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Genehmigung. Das Landratsamt München ist gemäß § 206 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig.

Die Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Die 32. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Oberschleißheim ist ordnungsgemäß zu stande gekommen und widerspricht keinen Rechtsvorschriften.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehagens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen


